



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

34. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 18.02.2008

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 10.01.2008 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz
2. Bekanntmachung vom 30.01.2008 über die Widmung der Straße „Auf dem Schilde“ im Neubaugebiet „Auf dem Schilde II“ im Ortsteil Ostwig
3. Bekanntmachung vom 06.02.2008 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19.12.2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006, die Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006
4. Bekanntmachung der Rechtsverordnung vom 07.02.2008 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Hauptschule und Realschule vom 22.06.1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.1998
5. Bekanntmachung vom 07.02.2008 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 06.02.2008 gefassten Beschlüsse
6. Bekanntmachung vom 11.02.2008 über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Bestwig für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Meschede und den Strafkammern des Landgerichts Arnsberg
7. Bekanntmachung vom 13.02.2008 zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung

8. Bekanntmachung vom 14.02.2008 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig;
  - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 04.03.2008 bis 04.04.2008
9. Bekanntmachung vom 14.02.2008 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;
  - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 11.03.2008 bis 11.04.2008
10. Bekanntmachung vom 14.02.2008 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede;
  - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 14.03.2008 bis 14.04.2008
11. Bekanntmachungen des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig vom 01.02.2008
  - Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig und Verwendung des Jahresgewinns 2006
  - Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2006 des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig
12. Bekanntmachungen der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, vom Dezember 2007
  - Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH
  - Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2006
  - Auslegung des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichts 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH
13. Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Rambeck-Andreasberg vom 14.01.2008 über die Nutzungsrechte auf dem Friedhof in Ramsbeck

### **Bekanntmachung**

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 sind die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

zu geben.

Nach § 17 Satz 2 KorruptionsbG sind die Angaben jährlich zu veröffentlichen. Dieses kann durch einen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgen, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürgerinnen und Bürger bereitgehalten werden.

Die Angaben der Betroffenen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

eingesehen werden. Die nach § 17 Satz 1 an die Aufsichtsbehörde anzuzeigenden Angaben des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) können ebenfalls eingesehen werden.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Gierse

-----

**2**

## Bekanntmachung

Widmung der Straße „Auf dem Schilde“ im Neubaugebiet „Auf dem Schilde II“ im Ortsteil Ostwig

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in der öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2007 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt vom 09.10.2007, TOP 9, beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig, die Straße „Auf dem Schilde“, Gemarkung Ostwig, Flur 5, Flurstücke 225 und 226, gemäß § 6 StrWG NW als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Des Weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig, die fußläufigen Wege im Baugebiet „Auf dem Schilde II“, Gemarkung Ostwig, Flur 5, Flurstücke 208, 214, 215, 228, 229, 230 und 231, als öffentliche Fußwege zu widmen.“

Die fraglichen Straßen- und Wegeflächen sind in dem beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 1500 schraffiert dargestellt.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

### **Wir weisen Sie noch auf Folgendes hin:**

Bislang war einer Klage stets ein Widerspruchsverfahren vorgeschaltet. Dieses ist gesetzlich abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

59909 Bestwig, 30. Januar 2008

Der Bürgermeister

Ralf Péus



**Bekanntmachung**

**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 19.12.2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006, die Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006**

**I. Beschluss**

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.12.2007, TOP 4

- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2006 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Die Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 863.755,67 € ist durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage herbeizuführen;
- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig die Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 für die im Prüfungsbericht aufgeführten Punkte einstimmig fest;
- erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 einstimmig Entlastung.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2006 sowie der Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 04.01.2008 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2006 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Péus  
Bürgermeister

-----

**Rechtsverordnung****vom 07.02.2008**

**zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Hauptschule und Realschule vom 22.06.1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.1998**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und mit Artikel 7 Abs. 3 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 06.02.2008 folgende Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Hauptschule und Realschule vom 22.06.1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.1998 beschlossen:

**Präambel**

Die Schulbezirke für die Grundschulen sowie die Schuleinzugsbereiche für Hauptschulen und Realschulen werden mit Beginn des Schuljahres 2008/09 abgeschafft (§ 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW – SchulG vom 27.06.2006).

**§ 1**

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Hauptschule und Realschule vom 22.06.1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.1998 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Aufhebungs-Rechtsverordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die in der Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehenden Hauptschule und Realschule vom 22.06.1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.1998 in seiner Sitzung am 06.02.2008 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Rechtsverordnung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 07.02.2008

Péus  
Bürgermeister

-----

### **5**

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 07.02.2008

### **Bekanntmachung**

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 06.02.2008 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 eine Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen und Halbeswig) gewählt.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen, Personen für folgende Wahlen vorzuschlagen:



- Wahl von Vertrauenspersonen für die bei den Amtsgerichten im Hochsauerlandkreis zu bildenden Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013
  - Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jugendkammern des Landgerichtes Arnsberg und für die -gemeinsamen- Jugendschöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013
  - Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichtes Arnsberg und für die -gemeinsamen- Jugendschöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Darlehnsaufnahmen der Hochsauerlandwasser GmbH und Absicherung durch kommunale Bürgschaften auf der Grundlage des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages vom 27./28./29. März 2008 zur Kenntnis genommen.
  4. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Abschluss eines Kaufvertrages zur Realisierung eines Lebensmittelmarktes (Plus-Markt) im Ortskern Bestwig beschlossen.
  5. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Entscheidung über den Tausch eines gemeindeeigenen Grundstücks bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und Ausschusses für Struktur- und Wirtschaftsförderung am 27.02.2008 vertagt.

Péus  
Bürgermeister

-----  
**6**

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az: 30 65 00/01

Bestwig, den 11.02.2008

### **Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Bestwig für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Meschede und den Strafkammern des Landgerichts Arnsberg**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in der Sitzung am 06.02.2008 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Arnsberg und das Amtsgericht Meschede gefasst.

Die Liste der Personen, die zum Amt eines Schöffen berufen werden können, liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

20.02. bis 26.02.2008

im Bürger- und Rathaus, Zimmer 1.01, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, während der Dienststunden

Montag – Mittwoch	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen durften oder sollten.

Péus

### **Gemeinde Bestwig**

Amtsgerichtsbezirk: Meschede

## **Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen**

Angelegt im Monat Februar 2008



-----

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1990** zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig -Bürgerbüro-  
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag - Mittwoch	08:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 13.02.2008

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister

gez.

(Péus)

-----

## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ im Ortsteil Bestwig;**

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 4. März 2008 bis 4. April 2008**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 2007 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Geländel“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### **4. März 2008 bis 4. April 2008**

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den folgenden nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt:

- Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Hochsauerlandkreis – Fachdienste 34 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“, 33 „Wasserwirtschaft“, 35 „Untere Landschaftsbehörde, Naturparke“
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung als Teil 2) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Ehemaliges VEW-Gelände“

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 der Gemeinde Bestwig „Ehemaliges VEW-Gelände“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Ehemaliges VEW-Gelände“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 14. Februar 2008

Der Bürgermeister

Péus





## Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 11. März 2008 bis 11. April 2008

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 2007 den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### 11. März 2008 bis 11. April 2008

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den folgenden nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt:

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Andreasberg“

Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Andreasberg“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 14. Februar 2008

Der Bürgermeister

Péus



## Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede;**

**- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 14. März 2008 bis 14. April 2008**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 2007 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ im Ortsteil Velmede nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### **14. März 2008 bis 14. April 2008**

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung (einschl. Umweltbericht) und den folgenden nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt:

- Bezirksregierung Arnsberg, Umweltverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Hochsauerlandkreis – Fachdienste 34 „Abfallwirtschaft und Bodenschutz“, 35 „Untere Landschaftsbehörde, Naturparke“

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und mit öffentlich ausgelegt werden:

- Umweltbericht (Bestandteil der Begründung als Teil B) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Gewerbegebiet Im Oberohl“

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Im Oberohl“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Gewerbegebiet Im Oberohl“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

59909 Bestwig, den 14. Februar 2008

Der Bürgermeister

Péus

-----

## Bekanntmachung

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresgewinns 2006**

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW: S.644), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15), wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Jahresgewinns 2006 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 19.12.2007 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresabschluss 2006 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig in der vorstehenden Fassung festzustellen:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz	Jahresgewinn gemäß Gewinn- und Verlustrechnung
31.12.2006	19.334.459,08 €	18.445,93 €

Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, den Jahresgewinn 2006 in Höhe von 18.445,93 auf neue Rechnung vorzutragen.

-----

## **Bekanntmachung**

### **des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2006 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig**

Abschließender Vermerk  
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG hat am 13. November 2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBE-RA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01. Februar 2008

im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2006 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 25.03 bis 04.04.2008 im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

-----



## Bekanntmachung

### **über die Verwendung des ausgewiesenen Jahresgewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH**

In seiner Sitzung vom 20.12.2007 hat die Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH gemäß § 14 Abs. 4 GV sowie § 15 Abs. 1 e) GV den Jahresabschluss 2006 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2006 in Höhe von € 37.332,08 auf neue Rechnung vorzutragen und den bestehenden Verlustvortrag aus 2005 in Höhe von € 43.432,96 entsprechend zu mindern.

## Bekanntmachung

### **des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochsauerlandwasser GmbH zum 31.12.2006**

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstel-

lung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

### **Bekanntmachung**

#### **über die Auslegung des Jahresabschlusses 2006 und des Lageberichts 2006 der Hochsauerlandwasser GmbH**

Sowohl der Jahresabschluss 2006 als auch der Lagebericht 2006 liegen in der Zeit vom 10.03.2008 bis 20.03.2008 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner sind die Herren Heiner Gödde und Sven Rohwer.

-----

**13**

#### **Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg vom 14.01.2008**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg beschließt keine weiteren Nutzungsrechte auf dem Friedhof in Rambeck zu vergeben. Bereits erworbene Nutzungsrechte können von den Nutzungsberechtigten gemäß § 11 der Friedhofssatzung vom 13.05.2000 i. d. F. v. 04.12.2003 weiter ausgeübt werden.

-----